

Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit

Ausgabe 4/2011

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Jahreswechsel 2011/2012 treten wieder einige Änderungen in Kraft, die unmittelbar Auswirkungen auf die Altersvorsorge haben. Zu nennen ist dabei zum einen die Rechnungszinsabsenkung, zum anderen die Anhebung des Mindestalters für Versorgungszusagen, die ab 2012 erteilt werden. Über beides haben wir in der Vergangenheit bereits mehrfach informiert.

Im Fokus der Vorsorge sollte zu der Altersabsicherung auch die Absicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit stehen. MetallRente ist dabei bestrebt, auch insoweit ein umfassendes und attraktives Angebot machen zu können. In diesem Newsletter informieren wir Sie über eine Erweiterung dieses Angebots. MetallRente wird ab dem ersten Quartal 2012 eine eigenständige Berufsunfähigkeitsversicherung im Rahmen einer Direktversicherung anbieten.

Wie in jedem Jahr informieren wir Sie mit unserem Dezember-Newsletter auch über die Rechengrößen für die Sozialversicherung für das kommende Jahr. Weitere interessante Themen rund um den Bereich der betrieblichen Altersvorsorge warten auf Sie! Wir wünschen damit wie immer eine angenehme Lektüre.

Ihnen und Ihren Familien eine frohe Weihnacht sowie einen guten Start in das Jahr 2012!

In dieser Ausgabe:

- ➔ MetallRente schafft weiteres attraktives Angebot zur Absicherung des Risikos der Berufsunfähigkeit (BU)
Seite 2
- ➔ Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2012
Seite 4
- ➔ Dynamik in statischen Versorgungszusagen – die Anpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG
Seite 4
- ➔ Haftung des Arbeitgebers wegen unterlassener Aufklärung?
Seite 5
- ➔ Familienpflegezeitgesetz tritt zum 1. 1. 2012 in Kraft
Seite 6
- ➔ Kleines Finanzweltlexikon: Key Investor Information Document (KIID)
Seite 7
- ➔ Betriebsrentengesetz – aktuelle Rechtsprechung im Überblick
Seite 7

MetallRente schafft weiteres attraktives Angebot zur Absicherung des Risikos der Berufsunfähigkeit (BU)

Mit ihrem vielfältigen Angebot verfolgt MetallRente das Ziel, die vor allem durch das Altersvermögensgesetz von 2001 erfolgten Einschnitte in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen.

In erster Linie erfolgt dies über den Aufbau einer arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung in den Durchführungswegen Metall.Direktversicherung, Metall.Pensionskasse und Metall.Pensionsfonds.

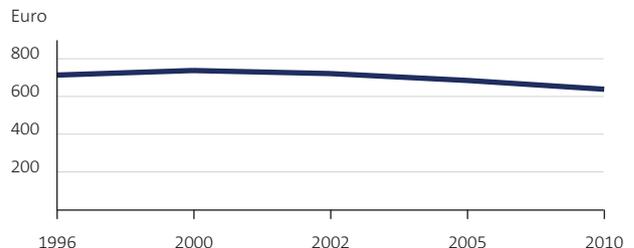
Genauso wichtig wie die finanzielle Absicherung im Alter ist jedoch auch die Vorsorge für den Fall, dass die Berufsunfähigkeit eintritt. MetallRente bietet auch hierfür geeignete Produkte an. Vom kommenden Jahr an kann die Absicherung innerhalb von MetallRente auch als eigenständige BU-Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erfolgen.

Notwendigkeit der BU-Absicherung

Ob und zu welchem Zeitpunkt die Berufsunfähigkeit eintritt, lässt sich nicht vorhersagen. Berufsunfähigkeit kann letztlich jeden treffen. Sie kann durch Krankheit oder Unfall hervorgerufen werden, plötzlich oder allmählich eintreten. Die Notwendigkeit einer ergänzenden BU-Absicherung zeigt sich am besten durch einen Blick auf die Leistungen bei Eintritt der Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

So verringerte sich der durchschnittliche anfängliche Rentenzahlbetrag eines Rentners, der Rente wegen voller Erwerbsminderung (EM) bzw. Erwerbsunfähig-

Durchschnittliche Rentenzahlbeträge bei EM Rentenzugängen (nur volle EM bzw. EU).



Quelle: DRV Bund

keit (EU) bezieht, von 714 Euro im Jahr 1996 auf 640 Euro im Jahr 2010. Dabei handelt es sich bei den angegebenen Beträgen um die tatsächlichen Zahlbeträge. Der zwischenzeitlich erfolgte Kaufkraftverlust ist dabei noch unberücksichtigt (siehe Schaubild oben).

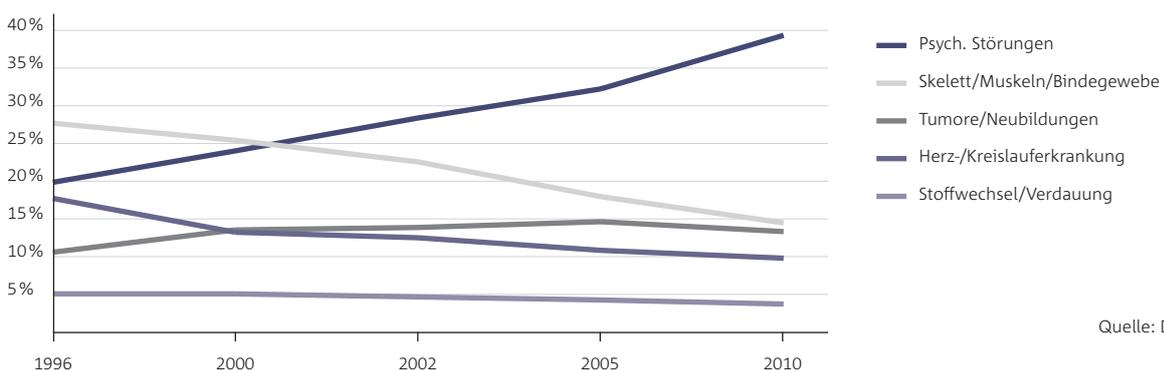
Bisherige Absicherung der BU mit MetallRente

Die BU-Absicherung mit MetallRente ist bereits jetzt vielfältig und kann so bedarfsgerecht erfolgen.

In jedem Fall zu empfehlen: Beitragsbefreiung in der Altersversorgung

Bei der Frage, wie die BU-Absicherung erfolgen soll, steht klar die Rente im Fall des Eintritts der Berufsunfähigkeit im Vordergrund. Damit allein ist die BU-Absicherung jedoch nicht vollständig, denn eine BU-Rente wird längstens bis zum vereinbarten Rentenbeginn gezahlt. Daher muss ein Mechanismus gefunden werden, mithilfe dessen auch im Fall der Berufsunfähigkeit eine angemessene Altersversor-

EM-Rentenzugänge nach Diagnosehauptgruppen Männer und Frauen, Anteile in Prozent



Quelle: DRV Bund

gung erreicht werden kann. Denn der Eintritt der Berufsunfähigkeit bedeutet in der Regel auch das Ende der Beitragszahlung für die „normale“ Altersversorgung.

MetallRente bietet in der klassischen Alternative der Metall.Direktversicherung und der Metall.Pensionskasse sowie im Metall.Pensionsfonds eine Beitragsbefreiung für den Fall der Berufsunfähigkeit an.

➔ Weitere Einzelheiten zur Beitragsbefreiung im Fall der Berufsunfähigkeit erfahren Sie von Ihrem MetallRente-Berater.

Von Beginn an möglich: Die BU-Rente als zusätzliche Absicherung innerhalb der BAV

Der umfassende Schutz des Beschäftigten war von Beginn an eines der Hauptanliegen des Versorgungswerks. Aus diesem Grund hat das Versorgungswerk seit Bestehen bereits die Möglichkeit geboten, die Berufsunfähigkeit mit abzuschließen.

Die BU-Absicherung ist jedoch ausschließlich als Zusatzbaustein zu den Produkten MetallDirektversicherung klassisch, MetallPensionskasse klassisch und MetallPensionsfonds möglich, hingegen nicht in den Produkten MetallDirektversicherung fondsgebunden und MetallPensionskasse fondsgebunden.

Voraussetzung für den Einschluss einer BU-Absicherung in diesen Varianten ist, dass sie vom Arbeitgeber angeboten wird. Insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung des Tarifvertrages avWL in der Metall- und Elektroindustrie haben jedoch viele Arbeitgeber von dieser Möglichkeit Abstand genommen.

Auch kann mit diesem Zusatzbaustein lediglich eine BU-Absicherung erfolgen, die sich der Höhe nach an der Altersversorgung orientiert. Der Zahlbetrag der BU-Rente beträgt 75% der bereits erreichten Rente der Altersversorgung. Die Höhe der möglichen BU-Rente steigt somit zwar kontinuierlich an, jedoch kann damit gerade in den ersten Jahren keine ausreichende finanzielle Absicherung für den Fall der BU erreicht werden.

Private Absicherung der BU über MetallRente.BU

Das Anliegen, bereits von Beginn an eine ausreichende BU-Absicherung zu gewährleisten, hat im Jahre 2005

die MetallRente.BU hervorgebracht. Im Gegensatz zu den anderen Produkten der MetallRente handelt es sich bei der MetallRente.BU um eine private Absicherung. Die im Fall der BU zu zahlende Rente kann von Anfang an so vereinbart werden, dass eine ausreichende finanzielle Absicherung gewährleistet ist. Die Beiträge müssen, da es sich um eine Privatversicherung handelt, aus versteuertem und verbeitragtem Einkommen aufgebracht werden.

Jetzt neu: BU-Absicherung im Rahmen der BAV als eigenständige Versicherung

Im ersten Quartal 2012 wird MetallRente das Angebot zur BU-Absicherung um eine weitere attraktive Komponente erweitern. Erstmals wird es dann möglich sein, die BU als eigenständige Versicherung innerhalb der betrieblichen Altersversorgung zu nutzen. Angeboten wird die BU-Absicherung im Durchführungsweg Direktversicherung.

Dies bedeutet konkret:

- In der Höhe kann die BU-Absicherung an den individuellen Vorsorgebedarf angepasst werden.
- Die Beiträge können im Rahmen der Grenzen des § 3 Nr.63 EStG steuer- und beitragsfrei gezahlt werden.
- Nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann die BU als Privatversicherung mit den attraktiven Gruppenkonditionen weitergeführt werden.
- Bis monatlich 1.000 Euro BU-Rente erfolgt eine vereinfachte Gesundheitsprüfung in Form einer Dienstobliegenheitserklärung.

➔ Weitere ausführliche Informationen zu diesem neuen Angebot erhalten Sie exklusiv von Ihrem MetallRente-Berater

Welche Art der BU-Absicherung für Sie die richtige ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Neben der individuellen Vorsorgesituation sind insbesondere auch steuer- und beitragsrechtliche Fragen zu beantworten. Ihr MetallRente-Berater kann Ihnen zu den einzelnen Varianten Auskunft geben. So finden Sie für sich das optimale Angebot. Sprechen Sie uns an.

Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2012

In seiner Sitzung am 25. 11. 2011 hat der Bundesrat die Rechengrößen für die Sozialversicherung für das Jahr 2012 beschlossen. Danach ergeben sich für das Jahr 2012 folgende Werte:

Jahr	2009		2010		2011		2012	
	Jährlich Euro	Monatlich Euro	Jährlich Euro	Monatlich Euro	Jährlich Euro	Monatlich Euro	Jährlich Euro	Monatlich Euro
Bezugsgröße, § 18 SGB IV								
Bezugsgröße (West)	30.240,00	2.520,00	30.660,00	2.555,00	30.660,00	2.555,00	31.500,00	2.625,00
Bezugsgröße (Ost)	25.620,00	2.135,00	26.040,00	2.170,00	26.880,00	2.240,00	26.880,00	2.240,00
Beitragsbemessungsgrenzen								
DRV und AloV (West)	64.800,00	5.400,00	66.000,00	5.500,00	66.000,00	5.500,00	67.200,00	5.600,00
DRV und AloV (Ost)	54.600,00	4.550,00	55.800,00	4.650,00	57.600,00	4.800,00	57.600,00	4.800,00
KV und PflV (West und Ost)	44.100,00	3.675,00	45.000,00	3.750,00	44.550,00	3.712,50	45.900,00	3.825,00
Werte für die bAV								
Steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (4% BGG West DRV)	2.592,00	216,00	2.640,00	220,00	2.640,00	220,00	2.688,00	224,00
Anspruch auf EUW bis zu	2.592,00	216,00	2.640,00	220,00	2.640,00	220,00	2.688,00	224,00
Mindestbetrag für die EUW (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV)	189,00		191,63		191,63		196,88	
KVdR-Grenze monatlich		126,00		127,75		127,75		131,25
KVdR-Grenze Kapital	15.120,00		15.330,00		15.330,00		15.750,00	
Maximaler PSV-Schutz (West) (Dreifache monatliche Bezugsgröße)		7.560,00		7.665,00		7.665,00		7.875,00
Maximaler PSV-Schutz (Ost) (Dreifache monatliche Bezugsgröße)		6.405,00		6.510,00		6.720,00		6.720,00

➔ Den Text der Rechengrößen-Verordnung erhalten Sie von Ihrem MetallRente-Berater.

Dynamik in statischen Versorgungszusagen – die Anpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG

In zahlreichen mittelständischen Unternehmen existieren nach wie vor nicht rückgedeckte Versorgungszusagen. Die dazugehörigen Versorgungswerke sind zwischenzeitlich für Neuzugänge meist geschlossen.

In der Ausgestaltung sehen diese Versorgungswerke typischerweise die Zahlung einer Rente vor. Die Rentenhöhe orientiert sich dabei an der Zahl der anrechnungsfähigen Dienstjahre. Pro Dienstjahr wird ein in der Höhe festgelegter Rentenbaustein erworben. Dieser jährliche Rentenbaustein wurde in der Vergangenheit nie angepasst, sodass sein tatsächlicher Wert im Laufe der Zeit kontinuierlich abgenommen hat.

Beispiel: In einem Unternehmen wird auf Grundlage einer Betriebsvereinbarung pro anrechnungsfähigem Dienstjahr eine Rente i. H. v. 5 Euro monatlich gewährt. Nach 30 Jahren Dienstzugehörigkeit ergibt sich so eine Gesamrente i. H. v. 150 Euro monatlich. Die Betriebsvereinbarung stammt aus dem Jahr 1985. Eine Anpassung des jährlichen Rentensteigerungsbetrages ist nie erfolgt. Zum Jahreswechsel 2001/2002 erfolgte lediglich eine Umrechnung von DM in Euro.

Mit Rentenbeginn ist der Arbeitgeber plötzlich gezwungen, die Höhe der Rente in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Versorgungszusage erhält damit eine bis dato nicht sichtbare Dynamik. Zu den nach § 16 BetrAVG zu überprüfenden Renten gehören neben den Altersrenten auch die Renten wegen Invalidität und die Renten an Hinterbliebene.

Bei der Entscheidung über eine Anpassung ist einerseits die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers, andererseits aber auch der Umfang des zwischenzeitlich eingetretenen Kaufkraftverlustes maßgeblich.

Der Arbeitgeber kann die Rentenanpassung nur dann ablehnen, wenn es die wirtschaftliche Lage des Betriebes nicht zulässt. Nur dann, wenn eine Anpassung zu Recht unterblieben ist, muss sie der Arbeitgeber auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachholen. Für diese Umstände, die eine Nichtanpassung rechtfertigen, trägt grundsätzlich der Arbeitgeber die volle Darlegungs- und Beweislast.

Die oft kritisierte Pflicht zur Anpassungsprüfung kann der Arbeitgeber in den in § 16 BetrAVG genannten Fällen umgehen. So entfällt beispielsweise die Pflicht zur Anpassungsprüfung für ab dem 1. 1. 1999 erteilte Zusagen, wenn sich der Arbeitgeber von vornherein verpflichtet, die Renten um jährlich mindestens 1% zu erhöhen. Für Zusagen, die vor dem 1. 1. 1999 erteilt wurden, gilt diese Regelung nicht. Werden im Sinne einer einheitlichen Verfahrensweise auch die Rentenzahlungen, die auf vor dem 1. 1. 1999 erteilten Zusagen beruhen, um jährlich 1% angepasst, bleibt dem Arbeitgeber dem Grunde nach die Anpassungsprüfung zwar nicht erspart, es spricht unter den derzeitigen Umständen jedoch viel dafür, dass eine solche Anpassung angemessen ist. Daher sollten auch bereits geschlossene Versorgungswerke kritisch im Hinblick auf zu erwartende Zahlungsströme analysiert und ggf. angepasst oder neu geordnet werden.

➔ Für alle Fragen rund um die Neuordnung Ihres vorhandenen Versorgungssystems steht Ihnen Ihr MetallRente-Berater zur Verfügung.

Haftung des Arbeitgebers wegen unterlassener Aufklärung?

Wie bereits mehrfach berichtet, sinkt für die MetallDirektversicherung klassisch und die MetallPensionskasse klassisch mit Vertragsschluss ab dem 1. 1. 2012 der Garantiezins für neue Verträge von 2,25% auf 1,75%.

Etliche Arbeitgeber werden in diesem Zusammenhang mit der Aussage konfrontiert, dass der Arbeitgeber die Pflicht habe, die Arbeitnehmer auf diesen Umstand hinzuweisen. Tue er dieses nicht, drohen ihm evtl. Schadensersatzforderungen. Verbunden ist diese Aussage oft mit dem Angebot, sämtliche Arbeitnehmer entsprechend zu beraten und die Beratung zum Zwecke der Beweissicherung schriftlich zu dokumentieren.

Aus diesem Anlass soll an dieser Stelle wiederholt darauf hingewiesen werden, dass es keine gesetzliche Verpflichtung für den Arbeitgeber gibt, eine entsprechende aktive Handlung vorzunehmen. Auch spricht der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung in

der Metall- und Elektroindustrie lediglich davon, dass der Arbeitgeber über die bei ihm angebotene betriebliche Altersversorgung in ihren Grundzügen zu informieren habe.

Auch ist kein höchstrichterliches Urteil bekannt, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers zu aktiver Aufklärung postuliert. In den Urteilen, die eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers zu einer Aufklärung und ggf. Beratung des Arbeitnehmers annehmen, lag dieser Verpflichtung stets ein konkreter individueller Anlass zu Grunde. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sich der Arbeitnehmer konkret nach seiner Vorsorge im Unternehmen erkundigt. Eine allgemeine Aufklärungspflicht wegen einer Gesetzesänderung oder wie jetzt einer Änderung in den Rechnungsgrundlagen gibt es jedoch nicht.

➔ Haben Sie weitere Fragen zum Thema Haftung? Ihr MetallRente-Berater hat für Sie ein Merkblatt parat.

Familienpflegezeitgesetz tritt zum 1. 1. 2012 in Kraft

Zum 1. 1. 2012 tritt das neue Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) in Kraft. Ziel dieses Gesetzes ist es, Berufstätigen die Pflege von Angehörigen zu erleichtern.

Zwar eröffnet das bereits bestehende Pflegezeitgesetz (PflegeZG) bei Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von bis zu sechs Monaten für die Pflege eines nahen Angehörigen. Eine Lohnfortzahlung für die Dauer der vollständigen oder teilweisen Freistellung ist jedoch nicht geschuldet. Arbeitnehmer werden ihren Anspruch aus dem Pflegezeitgesetz daher nur dann geltend machen, wenn für die Zeit der Pflege das Einkommen gesichert ist.

Genau an diesem Punkt hakt nun das neue FPfZG ein. Das FPfZG definiert, was als „förderfähige Pflegezeit“ anzusehen ist und stellt Mechanismen bereit, die im Ergebnis das Einkommen des Beschäftigten sichern sollen. Denn hat der Beschäftigte zu Beginn der Pflegezeit kein Wertguthaben aufgebaut, das er für die Freistellung nutzen kann, finanziert der Arbeitgeber im Zweifel die Pflegezeit vor und trägt in dem Fall, in dem der Arbeitnehmer vor Rückführung des Guthabens aus dem Unternehmen ausscheidet, das finanzielle Risiko.

➔ Ihr MetallRente-Berater hält für Sie ein Merkblatt zum FPfZG bereit.

Im Gegensatz zum PflegeZG, das lediglich die Voraussetzungen regelt, unter denen eine Pflegezeit als förderfähig anerkannt wird, gibt das bereits existierende Pflegezeitgesetz einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf Freistellung (ganz oder teilweise) von bis zu sechs Monaten, sofern beim Arbeitgeber mehr als 15 Beschäftigte tätig sind. Einen Anspruch auf Lohnfortzahlung für diesen Zeitraum gibt es jedoch nicht. Arbeitnehmer, die bereits Wertguthaben im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften aufgebaut haben, können ihre Familienpflegezeit über diese Wertguthaben finanzieren.

Das Pflegezeitgesetz und das neue Familienpflegezeitgesetz stehen nebeneinander. Der Rechtsanspruch aus dem Pflegezeitgesetz wird durch die Regelungen des FPfZG nicht berührt.

➔ Über das Zusammenspiel der beiden Gesetze und mögliche Gestaltungsvarianten informiert Sie Ihr MetallRente-Berater. Sprechen Sie uns an.

Kleines Finanzweltlexikon

Das „Key Investor Information Document“ – kurz „KIID“: Investitionen und Finanzanlagen kann man nicht anfassen und durch Augenschein begutachten. Umso mehr ist der Anleger auf die Informationen angewiesen, die ihm vor Vertragsabschluss übergeben werden. Diese Informationen enthielten in der Vergangenheit viele Fachbegriffe. Auch gab es beispielsweise hinsichtlich der Risikoklassifizierung einer Anlage keine einheitlichen Standards.

Zum 1. 7. 2011 wurde deshalb in der Folge europarechtlicher Vorgaben die Rechtsgrundlage für die Erstellung dieser KIIDs angepasst. Beim KIID handelt es sich nicht um Werbematerial, sondern um ein gesetzlich vorgeschriebenes Fondsdokument. Es ist nach exakt vorgeschriebenen Vorgaben zu gestalten und enthält die zentralen Informationen zu Anlagezielen, Risiko, Kosten und Wertentwicklung. Auch ist bei der Abfassung des KIID auf eine leichte, verständliche Sprache zu achten. Es sollen, soweit möglich, keine technischen Begriffe verwendet werden.

Besonders hervorzuheben ist die bereits angesprochene Risikoklassifizierung durch den Anbieter. Sie gibt die Meinung des Verfassers des KIID wieder und gliedert sich in sieben Stufen. Stufe 1 ist die Risikoklasse mit dem geringsten Risiko, Stufe 7 beschreibt ein sehr hohes Risiko bei der Kapitalanlage.

Beispielhaft fügen wir diesem Newsletter das aktuelle KIID eines unserer Publikumsfonds bei, den wir auch bei der Absicherung von Altersteilzeitguthaben einsetzen.

➔ Haben Sie Fragen zum KIID? Sprechen Sie Ihren MetallRente-Berater an.

Betriebsrentengesetz – aktuelle Rechtsprechung im Überblick

Mit der sechsten Auflage der Rechtsprechungsübersicht zum Betriebsrentengesetz dokumentiert die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. alle bis Oktober 2011 ergangenen wichtigen Gerichtsentscheidungen.

Die Ordnung nach den Paragraphen des Gesetzes erleichtert die Recherche einzelner Urteile und Beschlüsse.

Adressat sind Rechtsanwender, die sich zu diesen einschlägigen Entscheidungen einen Überblick verschaffen möchten.

An der Broschüre haben erfahrene Praktiker aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung mitgewirkt.

Die Broschüre umfasst rund 170 Seiten und kann zum Preis von 19,80 Euro zzgl. Versandkosten bei der vbw bestellt werden. Ihre Bestellung nimmt Frau Patricia Hoffmann entgegen:

vbw-Projektgesellschaft mbH
 Patricia Hoffmann
 Max-Joseph-Straße 5
 80333 München
 Fax: 089-55 178-262
 E-Mail: broschuere@vbw-bayern.de



Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



**Kontaktieren Sie Ihren
persönlichen MetallRente-
Berater unter**
01802 – 222 994
(0,07 Euro/Minute bei Anrufen aus dem deutschen
Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 Euro/Minute)

Impressum

Herausgeber:
MetallRente Beratungseinheit
Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH
Seidlstraße 24–24a
80335 München

Redaktion:
Dr. Albrecht Eisenreich

Stand:
Dezember 2011



- Handy mit Reader-Software auf den Code richten und fotografieren.
- Ihr Handy verbindet sich direkt mit der Website.

www.allianzpp.com

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.